

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der mehr.consulting GmbH

(mehr.consulting, FN: 459865y, Neutorgasse 6, 4020 Linz,
office@mehr.consulting)

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die mehr.consulting GmbH als Unternehmensberatung und für die mehr.consulting als Werbeagentur.

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem/der Auftraggeber:in und dem/der Auftragnehmer:in (mehr.consulting GmbH) - im Folgenden wird nur die Bezeichnung Auftragnehmer:in verwendet - gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des/der Auftraggebers:in sind ungültig, es sei denn, diese werden vom/von der Auftragnehmer:in ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.2 Der/die Auftragnehmer:in ist berechtigt, die ihm/ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den/die Auftragnehmer:in selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem/der Auftraggeber:in.

2.3 Der/die Auftraggeber:in verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der/die Auftragnehmer:in zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der/die Auftraggeber:in wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der/die Auftragnehmer:in anbietet.

3. Aufklärungspflicht des/der Auftraggebers:in / Vollständigkeitserklärung

3.1 Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem/ihrer Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der/die Auftraggeber:in wird den/die Auftragnehmer:in auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informieren.

3.3 Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass dem/der Auftragnehmer:in auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm/ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des/der Beraters:in bekannt werden.

3.4 Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass seine/ihre Mitarbeiter:innen und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des/der Auftragnehmers:in von dieser informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter:innen des/der Auftragnehmers:in zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des/der Auftraggebers:in auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Schutz des geistigen Eigentums

5.1 Die Urheberrechte an den vom/von der Auftragnehmer:in und seinen/ihren Mitarbeiter:innen und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger, Videos, Fotografien, Grafiken etc.) verbleiben beim/bei der Auftragnehmer:in. Sie dürfen vom/von der Auftraggeber:in während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der/die Auftraggeber:in ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des/der Auftragnehmers:in zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des/der Auftragnehmers:in - insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes - gegenüber Dritten.

5.2 Der Verstoß des/der Auftraggebers:in gegen diese Bestimmungen berechtigt den/die Auftragnehmer:in zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

6. Gewährleistung

6.1 Der/die Auftragnehmer:in ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung an seiner/ihrer Leistung zu beheben. Er/sie wird den/die Auftraggeber:in hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

6.2 Dieser Anspruch des/der Auftraggebers:in erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

7. Haftung / Schadenersatz

7.1 Der/die Auftragnehmer:in haftet dem/der Auftraggeber:in für Schäden - ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom/von der Auftragnehmer:in beigezogene Dritte zurückgehen.

7.2 Schadenersatzansprüche des/der Auftraggebers:in können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

7.3 Der/die Auftraggeber:in hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des/der Auftragnehmers:in zurückzuführen ist.

7.4 Sofern der/die Auftragnehmer:in das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der/die Auftragnehmer:in diese Ansprüche an den/die Auftraggeber:in ab. Der/die Auftraggeber:in wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

8. Geheimhaltung / Datenschutz

8.1 Der/die Auftragnehmer:in verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm/ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er/sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des/der Auftraggebers:in erhält.

8.2 Weiters verpflichtet sich der/die Auftragnehmer:in, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm/ihr im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klient:innen des/der Auftraggebers:in, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

8.3 Der/die Auftragnehmer:in ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertreter:innen, denen er/sie sich bedient, entbunden.

8.4 Der/die Auftragnehmer:in ist berechtigt, ihm/ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der/die Auftraggeber:in leistet dem/der Auftragnehmer:in Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

9. Honorar

9.1 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der/die Auftragnehmer:in ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem/der Auftraggeber:in und dem/der Auftragnehmer:in. Der/die Auftragnehmer:in ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt

entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den/die Auftragnehmer:in fällig.

9.2 Der/die Auftragnehmer:in wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

9.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des/der Auftragnehmers:in vom/von der Auftraggeber:in zusätzlich zu ersetzen.

9.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des/der Auftraggebers:in liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den/die Auftragnehmer:in, so behält der/die Auftragnehmer:in den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der/die Auftragnehmer:in bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

9.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der/die Auftragnehmer:in von seiner/ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

10. Elektronische Rechnungslegung

10.1 Der/die Auftragnehmer:in ist berechtigt, dem/der Auftraggeber:in Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der/die Auftraggeber:in erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den/die Auftragnehmer:in ausdrücklich einverstanden.

11. Dauer des Vertrages

11.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts und der entsprechenden Rechnungslegung.

11.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- Wenn eine Vertragspartei wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, oder
- wenn eine Vertragspartei nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät, oder
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität einer Vertragspartei, über die kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und diese auf Begehren des/der Auftragnehmers:in weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des/der Auftragnehmers:in eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse der anderen Vertragspartei bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

12. Leistungen, Umfang, Gestaltung, Nutzung

12.1 Wenn Leistungen Gestaltung beinhalten (z.B. Grafikdesign, Webdesign, Animation, Filmproduktion) erklärt sich der/die Auftraggeberin: ausdrücklich damit einverstanden, dass die von dem/der Auftraggeber:in gelieferten Werke nur teilweise etwaigen Corporate Design Guides entsprechen. Der/die Auftragnehmerin: trägt die künstlerische Gestaltungsfreiheit um die Vorgaben zu erfüllen, nur teilweise zu erfüllen oder gar nicht zu berücksichtigen.

12.2 Speziell wenn Tools, Softwares, Techniken oder Prozesse eingesetzt werden, welche Kosten für eine Leistung unter dem gängigen Marktpreis ermöglichen, wird von dem/der Auftraggeberin: verstanden, dass die Anpassungsmöglichkeiten evtl. beschränkt sind, dies wird so akzeptiert und der/die Auftraggeberin: bestätigt, dass dies keinen Mangel darstellt.

12.3 Für die sachliche Richtigkeit und rechtliche Zulässigkeit von im Auftrag des/der Auftraggeberin:n veröffentlichten Medien trägt der Auftraggeber die Verantwortung.

12.4 Der/die Auftraggeberin: trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von mehr.consulting wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

12.5 Der/die Auftraggeberin: ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. der/die Auftragnehmerin: haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte.

12.6 Wird die der/die Auftragnehmerin: wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der der/die Auftraggeberin: der/die Auftragnehmerin: schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

12.7 Die der/die Auftragnehmerin: stellt Medien für die digitale Nutzung im Internet und sozialen Medien her, mit einem Fokus auf Smartphones. Die Qualität der erzeugten Medien richtet sich nach diesem Anspruch.

12.8 Diesen Anspruch überragende Qualitätsanforderungen von speziellen Medien wie z.B. Kinowerbung oder Broadcast stellen gesonderte Anforderungen dar und bedürfen gesonderter Beauftragung und Vergütung.

12.9 Wenn Kino- oder Broadcast Qualität benötigt wird, auch für zu erwartende zukünftige Nutzung, hat der/die Auftraggeberin: der/die Auftragnehmerin: darüber in Kenntnis zu setzen. Diese wird dem/der Auftraggeberin:n ein über dieses Angebot hinaus geltendes Angebot für diese zusätzlichen Leistungen, Anforderungen und Lizenzierungen stellen.

12.10 Der/die Auftraggeberin: versteht und ist ausdrücklich damit einverstanden, dass Nonkonformität mit Kino- oder Broadcast Standards keinen Mangel in der Leistungserbringung bedeuten.

12.11 Die produzierten Medien, sowie jegliche Rohdaten, verbleiben Eigentum der/die Auftragnehmerin: und dürfen von dem/der Auftraggeberin: nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit, außerhalb der vereinbarten Nutzungskanäle oder im Falle ausbleibender Bezahlung nicht weiter verwendet werden. Der/die Auftraggeberin: verpflichtet sich für jede Verletzung hiervon zu einer Vertragsstrafe von 50% der für das Projekt berechneten

Nettovergütung. Die Vertragsstrafen gelten unbeschadet des Anspruchs der/die Auftragnehmerin: auf Schadenersatz.

13. Kanäle, Werbung, Referenzen

13.1 Von der Rechtseinräumung ausgenommen sind insbesondere die Rechte zur Bearbeitung, Änderung, Ergänzung und zur Weitergabe an Dritte, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und gesondert abgegolten werden.

13.2 Der/die Auftragnehmerin: ist berechtigt, in für den/die Auftraggeberin:n produzierten Medien ihren Firmennamen und ihr Firmenzeichen als Copyrightvermerk zu zeigen, ohne dass dem/der Auftraggeberin:n dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Sie hat weiters das Recht, produzierte Medien anlässlich von Awards und anderen Wettbewerben und Festivals sowie für die Eigenwerbung vorzuführen oder vorführen zu lassen, sowie Pressemeldungen über das Projekt und dessen Ergebnisse zu veröffentlichen.

13.3 Ebenso ist der/die Auftragnehmerin: berechtigt, in ihren Werbematerialien, insbesondere auch auf ihrer Homepage, auf Landing-Pages, in eigenen Werbespots oder bei sonstigen Credits Ausschnitte aus den erzeugten Medien, oder die Medien in ihrer Gesamtheit, oder eigens zu Zwecken der Eigenwerbung erstellte Varianten davon zu verwenden und den/der Auftraggeberin:n mit seiner Firma und seinem Logo zu nennen und darzustellen.

14. Social Media, Kanäle, Accounts

14.1 Falls der/die Auftragnehmerin: für den/die Auftraggeberin:n in von ihm kontrollierten oder besessenen Medien, Zugängen oder Accounts tätig wird, übernimmt sie ausdrücklich keine Haftung für mögliche Probleme, die nicht aus fahrlässigem Verhalten entstehen.

14.2 Weiters übernimmt der/die Auftragnehmerin: keine Erfolgsgarantie von Maßnahmen in Accounts von Unternehmen oder bei Anbietern, die nicht von dem/der Auftragnehmerin: empfohlen wurden.

14.3 Für den/die Auftraggeberin:n kann der/die Auftragnehmerin: auch auf sozialen Netzwerken tätig werden, sowohl in der Verbreitung von organischen (unbezahlten) Inhalten, wie auch in der Verbreitung von bezahlten Anzeigen (sog. Ads). der/die Auftragnehmerin: weist der/die Auftraggeberin:n vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (z.B. Meta (facebook, instagram), LinkedIn, Snapchat, TikTok, usw. im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, organische Inhalte sowie Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von der/die Auftragnehmerin: nicht kalkulierbare Risiko, dass Inhalte sowie Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden, dass einzelne Profile oder ganze Werbe-Accounts und Business-Manager Accounts gesperrt werden. Im Fall einer Sperrung oder Löschung wird meist von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall eine lange Zeit in Anspruch nehmen oder auch erfolglos bleiben, dabei hat der/die Auftragnehmerin: keine Handhabe und keine Möglichkeit zur Einflussnahme.

14.4 Ausdrücklich anerkennt der der/die Auftraggeberin: mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen und jederzeit die Möglichkeit von Sperren oder Inhalts/Werbe Entfernungen besteht,

14.5 Dieses Risiko wird von dem/der Auftraggeberin: getragen und der/die Auftragnehmerin: ist dafür nicht verantwortlich, auch kann hieraus kein Mangel an der Leistungserbringung behauptet werden.

14.6 Die Basis für die Zusammenarbeit an Projekten mit Social Media Kanälen bietet ein ordnungsgemäßes (d.h. im Sinne der Plattform-Anbieter erstelltes) Setup von Business- und Kampagnen Manager Accounts. Wenn der/die Auftraggeberin: bei den Anbietern und ggf. Suchmaschinen oder sonstigen Werbeplattformen keine ordentlichen Setups unterhält, wird der/die Auftragnehmerin: ihn darauf hinweisen und die Herstellung dieser anbieten. Dies ist nicht Bestandteil dieses Angebots und bedeutet zusätzliche Kosten.

14.7 Sofern die Leistung "Erstellung der Infrastruktur für Werbeanzeigen" Teil dieses Angebots ist, umfasst diese lediglich die Herstellung einer Agentur-Verbindung in bestehenden Business- und Kampagnenmanagern, nicht deren initiales Setup.

14.8 Der/die Auftragnehmerin: weist hiermit ausdrücklich auf die Risiken hin, wenn keine ordentlichen Business- und Kampagnen Manager Setups verwendet werden, oder anderweitig gegen die Nutzungsbedingungen der Plattformen und Anbieter verstoßen wird (z.B. durch Fake-Accounts, das Teilen bzw. gemeinsame Nutzen einzelner Accounts, uvm.). Erkennt ein Anbieter oder eine Plattform derartige Verstöße kann dies unwiderruflich zur Sperre und zum Verlust von Profilen und Werbeaccounts bei diesen Plattformen führen.

14.9 Der/die Auftragnehmerin: übernimmt für Fehlverhalten des/der Auftraggeberin:n entgegen der AGB und sonstiger Regulationen der Anbieter und Plattformen keinerlei Haftung und potenzielle Arbeitszeit für den Versuch, aus Fehlverhalten entstandene Konsequenzen abzuwenden oder abzuschwächen sind nicht Bestandteil dieses Angebots und werden gesondert mit unserem Stundensatz nach Aufwand verrechnet.

15. Konzept- und Ideenschutz

Hat der/die potentielle Auftraggeberin: den/die Auftragnehmerin: vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt der/die Auftragnehmerin: dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

15.1 Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch den/die Auftragnehmerin: treten der/die potentielle Auftraggeberin: und der/die Auftragnehmerin: in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.

15.2 Der/die potentielle Auftraggeberin: anerkennt, dass der/die Auftragnehmerin: bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

15.3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung von dem/der Auftragnehmerin: ist dem/der potentiellen Auftraggeberin:n schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

15.4 Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

15.5 Der/die potentielle Auftraggeberin: verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von dem/der Auftragnehmerin: im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

15.6 Sofern der/die potentielle Auftraggeberin: der Meinung ist, dass ihm von der/die Auftragnehmerin: Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies dem/der Auftragnehmerin: binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.

15.7 Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass der/die Auftragnehmerin: dem/der potentiellen Auftraggeberin:n eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee von dem/der Auftraggeberin:n verwendet, so ist davon auszugehen, dass der/die Auftragnehmerin: dabei verdienstlich wurde.

15.8 Der/die potentielle Auftraggeberin: kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung, welche sich nach dem Einzelfall berechnet, zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei dem/der Auftragnehmerin: ein.

16. Bedingungen Webdesign/Webseite

16.1 Geltung, Vertragsabschluss

16.1.1 Der/die Auftragnehmerin: erbringt Leistungen in den Bereichen Webdesign, Web Development, Website Beratung, udgl. ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Geschäftsbedingungen für Website/Webdesign (WGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem/er Auftragnehmerin: und dem/der Auftraggeberin: in Themenbereich Website/Webdesign, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Leistungen in diesem Bereich erbringt der/die Auftragnehmerin: als Werbeagentur. Die WGB sind ausschließlich für Rechtsbeziehung mit Unternehmen anwendbar, sohin B2B.

16.1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem der/die Auftraggeberin: sind nur wirksam, wenn sie von dem/der Auftragnehmerin: schriftlich bestätigt werden.

16.1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des/der Auftraggeberin:s werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich Anderes vereinbart wird. AGB des der/die Auftraggeberin:s widerspricht der/die Auftragnehmerin: ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des/der Auftraggeberin:s durch der/die Auftragnehmerin: bedarf es nicht.

16.1.4 Änderungen der WGB werden dem/der Auftraggeberin: bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der/die Auftraggeberin: den geänderten WGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens sowie auf die konkret geänderten Klauseln wird der/die Auftraggeberin: in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen. Diese Zustimmungsfiktion gilt nicht für die Änderung wesentlicher Leistungsinhalte und Entgelte.

16.1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

16.1.6 Die Angebote der/die Auftragnehmerin: sind freibleibend und unverbindlich.

17.2. Verpflichtungen, Ressourcen, Kommunikation

17.2.1 Der/die Auftraggeberin: verpflichtet sich, dem/der Auftragnehmerin: alle für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen oder förderlichen Betriebsmittel und Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

17.2.2 Der/die Auftraggeberin: verpflichtet sich weiters, den/die Auftragnehmerin: über alle für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen relevanten Besonderheiten des Unternehmens, der Mitarbeiter und des Umfeldes des Unternehmens hinzuweisen.

17.2.3 Der/die Auftraggeberin: verpflichtet sich Anfragen des/der Auftragnehmerin:, die zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen notwendig oder förderlich sind, zeitnah und vollständig zu beantworten.

17.2.4 Die akzeptierten Kommunikationskanäle von dem/der Auftraggeberin: zu dem/der Auftragnehmerin: sind die E-Mail Adressen von der/die Auftragnehmerin: (diese enden in @der/die Auftragnehmerin:), die Messaging-Funktionen von Accounts oder Tools, die dem/der Auftraggeberin: durch der/die Auftragnehmerin: zur Verfügung gestellt werden (z.B Upbase, udgl.) eingeschriebener Brief, und von dem/der Auftragnehmerin: erstellte Formulare (z.B. Google Forms, udgl.).

17.2.5 Nachrichten, die über andere Kanäle (z.B. andere E-Mail Adressen, andere Messenger-Dienste wie z.B. WhatsApp, usw.) gesendet werden, gelten nicht als eingelangt.

17.2.6 Andere Kanäle können für nebensächliche Kommunikation vereinbart werden. Jedoch hat wichtige, zeitlich dringliche oder aus anderem Grund relevante Kommunikation über die angeführten Kanäle bei dem/der Auftragnehmerin: einzulangen.

17.2.7 Wenn Tools oder Softwares zur Kommunikation eingesetzt werden, ist der/die Auftragnehmerin: nicht für deren Funktionen, Verfügbarkeit und Rechtskonformität verantwortlich. Seitens der/die Auftragnehmerin: werden Tools und Softwares gewissenhaft ausgesucht, die marktkonformen Standards entsprechen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einhaltung von Rechtsvorschriften, zB. der DSGVO (EU), nDSG (Schweiz), CCPA (US) uvm. bei der Übermittlung von Informationen, speziell bei personenbezogenen Daten, Pflicht des/der Auftraggeberin:s ist.

17.2.8 Bevor der/die Auftraggeberin: Daten an der/die Auftragnehmerin: übermittelt, die nach konservativer Auslegung einer Datenschutzverordnung als "personenbezogen"

interpretiert werden können, hat der/die Auftraggeberin: mit der/die Auftragnehmerin: eine Auftragsverarbeiter-Vereinbarung gemäß DSGVO zu schließen. Für den Inhalt des AVV/DPA Dokuments ist der/die Auftraggeberin: verantwortlich. Auch wenn der/die Auftragnehmerin: eine Vorlage für ein AVV/DPA Dokument bereitstellt, ist der/die Auftraggeberin: für die Prüfung und Legitimität verantwortlich.

17.2.9 Bei Übergabe oder Übertragung durch den/die Auftraggeberin: haben Daten entspr. Punkt 2.8 als personenbezogen gekennzeichnet zu werden, sodass dies für den/die Auftragnehmerin: leicht erkennbar ist.

17.2.10 Im Rahmen der Nutzung unterschiedlicher Softwares für Visualisierung, Kollaboration, Projektmanagement, Datentransfer udgl. kann es zur Übertragung von Daten aus dem EWR in Nicht-EWR-Länder kommen, für die kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt (einschließlich der Vereinigten Staaten). Der/die Auftraggeberin: hat sicherzustellen, dass Personen, deren personenbezogene Daten er an den/die Auftragnehmerin: überträgt, hierüber informiert werden und ihre Zustimmung eingeholt und dokumentiert wird. Wenn dies von dem/der Auftraggeberin: nicht gewünscht wird, kann auf Softwares und Werkzeuge gewechselt werden, bei denen dies nicht vorkommen kann. Dies ist mit zeitlichem Aufwand sowie Kosten verbunden (zB. Lizenzkosten, siehe dazu Punkte 3.2 und 9.6) und nicht Teil eines Angebots, es bedarf daher nach schriftlicher Anforderung, einer zusätzlichen Angebotslegung durch der/die Auftragnehmerin: und einer Bestellung durch den der/die Auftraggeberin:.

17.2.11 Der/die Auftragnehmerin: ist nach freiem Ermessen berechtigt, Leistungen selbst auszuführen, sich bei der Erbringung ihrer Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“). Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des der/die Auftraggeberin:s bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform.

18.3. Kosten, Erfüllung

18.3.1 Die angebotenen Preise sind nur im Rahmen der definierten Leistungen verbindlich und können durch etwaigen Mehraufwand (wie z.B. zusätzliche Korrekturschleifen, höherer Zeitaufwand aufgrund mangelnder Mitwirkung des der/die Auftraggeberin:s, etc.) überschritten werden. Mehrkosten werden dem/der Auftraggeberin: vor Erbringung angekündigt und gelten als angenommen, sofern nicht schriftlich, binnen 3 Werktagen, widersprochen wird.

18.3.2 Soll die Korrektur oder Umsetzung auf Anweisung des/der Auftraggeberin:s schneller als binnen 3 Werktagen geliefert werden, gilt die Korrekturschleife oder der Mehrauftrag als beauftragt, wenn nicht am selben Werktag der Ankündigung widersprochen wird.

18.3.2 Korrekturschleifen werden aliquot entspr. tatsächlich verbrauchter Arbeitszeit mit dem Tagessatz verrechnet, welcher zur jeweiligen Leistung angeboten wurde. Dem generellen Marktumfeld entsprechende Erhöhungen dieses Tagessatzes sind möglich und gelten als von dem/der Auftraggeberin: akzeptiert. Angebote beinhalten grundlegend 1 Korrekturschleife je Leistung.

18.3.3 Erfüllungsort ist der Sitz der/die Auftragnehmerin:. Für Fahrtkosten fallen ab 20km Umkreis pro Kilometer netto € 0,50 an. Für Anfahrten über 60 Minuten Fahrtzeit werden als Entschädigung für die aufgebrauchte Zeit 50% des Tagessatzes verrechnet.

20. Termine

20.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Agentur schriftlich zu bestätigen.

20.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung der/die Auftragnehmerin: aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der/die Auftraggeberin:in: und der/die Auftragnehmerin: berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

20.3 Befindet sich der/die Auftragnehmerin: in Verzug, so kann der/die Auftraggeberin:in: vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Agentur schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des der/die der/die Auftraggeberin:in:n wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

21.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von dieser Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

21.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des/der Auftragnehmers:in. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des/der Auftragnehmers:in zuständig.

Der Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie empfiehlt als wirtschaftsfreundliches Mittel der Streitschlichtung nachfolgende Mediationsklausel:

(1) Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediator:innen (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren:innen oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

(2) Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht.

Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für beigezogene Rechtsberater:innen, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.